



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke

Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -



www.minden-luebbecke.de

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde-
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Datum: 20.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

– Ausbau der Erneuerbaren Energien –

**hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes ist der Kreis Minden-Lübbecke gem. § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Abs. Raumordnungsgesetz im Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW beteiligt. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens gebe ich die als Anlage beigefügte Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke

Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen -LEP NRW- für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans werden vom Kreis Minden-Lübbecke begrüßt, da damit die Bedingungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien verbessert und geregelt werden, um langfristig eine Energieversorgung zu sichern die unabhängiger von Importen fossiler Energieträger ist. Dabei ist hervorzuheben, dass die Transformation im Energiesektor, hin zu erneuerbaren Energien auch dazu beiträgt die Gefahren des Klimawandels zu verringern. Dies ist auch im Sinne der Bemühungen des Kreises Minden-Lübbecke, die Folgen des Klimawandels durch Maßnahmen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes abzumildern.

Zu den geänderten Teilen des LEP gibt es aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke folgende Anmerkungen:

Ziel 10.2-6: Windenergienutzung in Waldbereichen sowie Erläuterungen dazu

Ich rege an, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen weiterhin unter dem Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen. Diese Flächen leisten zukünftig einen erheblichen Beitrag für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Natur, bilden potentiell stabile Ökosysteme im Zuge des Klimawandels (bedeutende Funktion des Waldes für Klimafolgenanpassung) und sind somit für einen Naturhaushalt essentiell.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zu klären ist, wie mit jenen Kalamitätsflächen umzugehen ist, die in den Regionalplänen als Windenergiebereich ausgewiesen werden, im nachlaufenden Genehmigungsverfahren jedoch bereits den Status Laubwald tragen.

Grundsatz 10.2-17: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sowie die Erläuterung dazu

Im Grundsatz 10.2-7 sind unter anderem künstlich und erhebliche veränderte Oberflächengewässer als vorzugsweise zu nutzender Freiraum für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie erwähnt. Ich weise darauf hin, dass es sich bei den hier genannten Oberflächengewässern, nach Einzelfallprüfung allenfalls um Stillgewässer oder um angestaute Fließgewässer mit sehr großer Staulänge und Wasserfläche (Talsperren im Dauerstau mit Stillgewässercharakter) handeln kann. Hiervon sollten Fließgewässer ausgenommen werden, die über eine Wehranlage gestaut werden, da durch den Einbau von Freiflächen-Solaranlagen mindestens der Hochwasserabfluss dieser Gewässer negativ beeinflusst wird und dann in Folge auch ein signifikant erhöhtes Hochwasserrisiko bewirken.